

W. Abt. IX, 3366.

Kundmachung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit der Verordnung vom 8. Mai 1915, Z. W. 1231/1, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 44, bestimmt, daß Haushaltungsvorstände, wenn sie mehr als 7 kg, Landwirte aber, wenn sie mehr als 30 kg Getreide oder Mehl für jede in ihrem Haushalte verköstigte Person am 30. Mai 1915 besitzen, von diesem Tage an Brotarten überhaupt nicht mehr erhalten dürfen, bis sie ihre Vorräte entweder durch den gesetzlich zulässigen Verbrauch oder durch freiwillige Veräußerung des Überschusses auf die vorbezeichnete Menge herabgemindert haben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit derselben Verordnung weiters bestimmt, daß „Personen, welche ohne Aufgabe ihrer ständigen Wohnung ihren Haushalt vorübergehend in eine Sommerfrische oder in eine sonstige andere Gemeinde verlegen, von ihren Mehlvorräten nur die für ihre Haushaltsmitglieder bis 11. September 1915 zulässige Verbrauchsmenge“, d. i. „vom

16. Mai bis 11. September 1915, für jede Person mit verminderter Brotkarte 5 kg 95 dkg und für jede Person ohne Brotkarte 23 kg 80 dkg gegen Anzeige bei der politischen Bezirksbehörde mitnehmen“ dürfen und daß sie in dieser Anzeige gleichzeitig anzugeben haben, ob, wieviel und welche Gattungen Mehl in ihrer Wohnung zurückbleiben sollen und ob sie bereit sind, diesen Vorratsrest entgeltlich abzugeben; wer sich hiezu nicht verpflichten will, „hat in der Anzeige eine mit der pfleglichen Behandlung seiner zurückbleibenden Mehlvorräte betraute Person namhaft zu machen und seine Wohnung den behördlichen Organen jederzeit zugänglich zu erhalten“.

In Durchführung dieser Statthalterei-Verordnung wird für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien folgendes angeordnet:

1. Allen Personen, die sich ihrer überschüssigen Mehl- oder Getreidevorräte entäußern wollen, wird bewilligt, diese Überschüsse bei den behördlich genehmigten und als solche bezeichneten Ankaufsstellen zu veräußern. Es bleibt ihnen unbenommen, ihre Überschüsse auch an gemeinnützige Anstalten, wie Spitäler, Volkstüchen, AusSpeisestellen u. dgl. abzugeben. Über die Veräußerung der Überschüsse erhalten sie eine auf amtlichen Formularen vom Erwerber auszustellende Bestätigung. Diese Formularen sind bei jedem magistratischen Bezirksamte erhältlich.

Gegen Vorweisung dieser Bestätigung werden ihnen von der zuständigen Brotkommission die ihnen gebührenden Brotarten weiterhin auszufolgt.

Die in eine Sommerfrische übersiedelnden Personen haben die vorgeschriebene Anzeige bei dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu erstatten, sich gegebenenfalls bei diesem mit der Bestätigung über die Veräußerung ihres Überschusses auszuweisen und daselbst die erforderliche Transportbescheinigung zur Mitnahme der zulässigen Vorräte zu erwirken.

2. Als Ankaufsstellen werden jene zum Handel mit Getreide oder Mehl befugten Gewerbetreibenden bestimmt, die sich zu diesem Ankauf bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte bereit erklären.

Sie erhalten daselbst eine amtliche Bescheinigung (Plakat), die sie an ihrem Geschäftslokale anzubringen haben.

Vom Wiener Magistrate,
als politischer Behörde I. Instanz,
Wien, am 12. Mai 1915.